

**Satzung
für die Bundesseniorenenvertretung
der Deutschen Verwaltungs-Gewerkschaft (DVG)
(Bundesseniorenenvertretung)**

§ 1

ZWECK UND AUFGABE

- (1) Die Bundesseniorenenvertretung vertritt die besonderen gewerkschafts- und gesellschaftspolitischen Interessen der Versorgungsempfänger/Versorgungsempfängerinnen, Rentner/Rentnerinnen und der Hinterbliebenen innerhalb der DVG auf Bundesebene.
- (2) Die Bundesseniorenenvertretung arbeitet dazu auch mit der Bundessenorenvertretung des dbb und anderen Seniorenorganisationen zusammen.

§ 2

MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglieder der Bundesseniorenenvertretung sind die Seniorenvertreter/Seniorenvertreterinnen der Mitgliedsgewerkschaften der DVG, die Ruhestandsbeamte/Ruhestandsbeamtinnen, Rentner/Rentnerinnen bzw. Hinterbliebene mit eigener Struktur organisieren.
- (2) Mitgliedsgewerkschaften der DVG, die Ruhestandsbeamtinnen/Ruhestandsbeamte, Rentner/Rentnerinnen bzw. Hinterbliebene nicht mit eigener Struktur organisieren, können eine Vertreterin/einen Vertreter ohne Stimmrecht in die Bundessenorenvertretung entsenden.

§ 3

VORSTAND

- (1) Die Bundesseniorenenvertretung wählt aus ihrer Mitte einen Vorstand.
- (2) Mit der Neuwahl endet die Amtszeit des bisherigen Vorstandes.

(3) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden,
- b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Mitglieder des Vorstandes sollen die verschiedenen Altersversorgungsbe-reiche repräsentieren.

(4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, erfolgt die Nachwahl auf der nächsten Sitzung der Bundessenorenvertretung.

§ 4

AUFGABEN DES VORSTANDES

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Bundessenorenvertretung.
- (2) Die oder der Vorsitzende der Bundessenorenvertretung ist Mitglied des Bun-deshauptvorstandes der DVG.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Bundessenorenvertretung vertritt die DVG in der Bundessenorenvertretung des dbb beamtenbund und tarifunion.
- (4) Im Verhinderungsfall wird die oder der Vorsitzende der Bundessenorenvertre-tung durch eine stellvertretende Vorsitzende / einen stellvertretenden Vorsitzen-den vertreten.

§ 5

SITZUNGEN

- (1) Die Bundessenorenvertretung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Eine Sitzung im Rahmen eines Gewerkschaftstages ist unzulässig.
- (2) Zu den Sitzungen lädt die oder der Vorsitzende der Bundessenorenvertretung rechtzeitig ein. Im Verhinderungsfalle lädt eine stellvertretende Vorsitzende / ein stellvertretender Vorsitzender ein. Alternativ können Sitzungen auch als Telefon- und Videokonferenz durchgeführt werden.

- (3) Die Sitzungen der Bundessenorenvertretung sind nicht öffentlich. Die Bundes-seniorenvertretung kann für einzelne Tagesordnungspunkte die Teilnahme von Gästen beschließen.
- (4) Die Mitglieder des DVG-Bundesvorstandes sind berechtigt, jederzeit an den Sitzungen der Bundessenorenvertretung teilzunehmen.
- (5) Die Sitzungen der Bundessenorenvertretung werden von ihrer Vorsitzenden / ihrem Vorsitzenden geleitet.
- (6) Die Bundessenorenvertretung ist bei ordnungsgemäßer Einladung immer beschlussfähig. Verhinderte Mitglieder können sich durch ein von ihrer Mitglieds-gewerkschaft autorisiertes Mitglied vertreten lassen.
- (7) Die Bundessenorenvertretung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Auf Antrag eines Mitglie-des erfolgt geheime Abstimmung. Alternativ können Sitzungen auch als Tele-fon- und Videokonferenz durchgeführt werden.
- (8) Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Eine Ausfertigung der Nie-derschrift ist in der Bundesgeschäftsstelle zu hinterlegen.

§ 6

KOSTEN

- (1) Die Reisekosten einschließlich Übernachtung und Tagungspauschalen anlässlich der Sitzungen der Bundessenorenvertretung tragen die entsendenden Mit-gliedsgewerkschaften. Die Tagungskosten übernimmt die DVG Bund.
- (2) Die erforderlichen Kosten für die Mitglieder des Vorstandes und sonstige Kosten trägt die DVG.

§ 7

SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

- (1) Soweit nicht in dieser Satzung geregelt, gelten die Satzungs- und Geschäfts-ordnungsbestimmungen der DVG sinngemäß.
- (2) Diese Satzung beruht auf dem Beschluss der konstituierenden Sitzung der Bun-dessenorenvertretung am 6.November 2015 und wurde geändert auf der Sit-zung der DVG Bundessenorenvertretung am 24./25. August 2022.

(3) Diese Satzung tritt am Tag der Genehmigung durch den Bundeshauptvorstand der DVG in Kraft.

Genehmigt durch den Bundeshauptvorstand am 28. Oktober 2022